

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region



THEMA 1:

Pauschalversteuerung
für Geschenke

THEMA 2:

Anschaffungsnahe Herstel-
lungskosten bei Gebäuden

THEMA 3:

Anforderungen an ein
Fahrtenbuch



KMP

Dr. Klein, Dr. Mönstermann
+ Partner mbB

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Rechtsanwälte

EDITORIAL



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Veröffentlichung der sog. „Panama Papers“ im Frühjahr diesen Jahres führte weltweit zu Empörung. Nun sorgt „Football Leaks“ für Schlagzeilen, weil wohl auch Profifußballer und europäische Spitzenklubs ihre Steuerpflichten durch Nutzung von Briefkastenfirmen umgehen konnten. Diesen Steuerumgehungsmodellen will die Bundesregierung nun einen Riegel vorschieben und hat am 1.11.2016 einen entsprechenden Gesetzentwurf veröffentlicht. Wir stellen Ihnen die geplanten Maßnahmen vor.

Im Bereich der Umsatzsteuer hat der Europäische Gerichtshof für innergemeinschaftliche Lieferungen entschieden, dass die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kunden nicht in jedem Fall zwingende Voraussetzung für die Steuerfreiheit einer Lieferung ist. Dies dürfte insbesondere bei Betriebsprüfungen für deutsche Exporteure hilfreich und damit eine gute Nachricht zum Jahresende 2016 sein.

Auch zu den vielen anderen steuerlichen Veränderungen in diesem Heft wünschen wir Ihnen eine interessante Lektüre und darüber hinaus eine besinnliche Adventszeit und schöne Feiertage!

Mit freundlichen Grüßen
Hartmut Boberg, Klaus Dunkel

INHALT

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE	3
STEUERN	4
Kleine Steuersenkung für 2017 und 2018 beschlossen	4
Regierungsentwurf eines Steuerumgebungsbekämpfungsgesetzes	4
Gesetz zur Förderung der Elektromobilität	5
Steuerliche Abzugsfähigkeit von Beratungskosten	5
Widerruf der Pauschalversteuerung für Geschenke	6
Abfärbewirkung von geringfügigen gewerblichen Beteiligungseinkünften	6
Ausweitung des Betriebsstättenbegriffs	7
Vorsteuerabzug bei Gebäuden	7
Umsatzbesteuerung von Gutscheinen	8
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bei innergemeinschaftlichen Lieferungen	8
Aktuelle Rechtsprechung zu anschaffungsnahen Herstellungskosten bei Gebäuden	9
Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch	10
Bonuszahlungen und Selbstbehalt bei Krankenversicherungen	10
Steuerliche Anerkennung von Aufwandsspenden	11
RECHT	11
Gesetz gegen Missbrauch von Leiharbeit verabschiedet	11
JAHRESABSCHLUSS	12
Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen	12
IFRS 15 und Änderungen bei IFRS 10, 12 und 28	12
WIRTSCHAFT	13
Begrenzung der Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	13
KURZNACHRICHTEN	14
AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS	15

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE

Dezember

- 31.12.2016** Frist für die Abgabe von Jahressteuererklärungen für 2015, wenn die Steuererklärungen durch einen Steuerberater erstellt werden
- 31.12.2016** Maßnahmen zur gezielten Gestaltung von handelsrechtlichen Jahresabschlüssen zum 31.12.2016 und von steuerlichen Effekten für 2016
- 31.12.2016** Verhinderung der Verjährung von Forderungen, die in 2013 entstanden und dem Gläubiger bekannt geworden sind, z.B. durch Mahnbescheide oder Tilgungsvereinbarungen mit den Schuldern
- 31.12.2016** Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 beim Bundesanzeiger. Für Kleinstgesellschaften reicht eine Hinterlegung aus.
- 31.12.2016** Antrag auf Erstattung der Öko-Steuer für 2015

Januar

- 31.1.2017** Ein ins Ausland gezogener Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft hat dem ehemaligen Wohnsitzfinanzamt seine zum 31.12.2015 gültige Anschrift mitzuteilen und zu bestätigen, dass die Anteile an der Kapitalgesellschaft ihm oder ggf. seinem Rechtsnachfolger weiterhin zuzurechnen sind.

Februar

- 10.2.2017** Antrag auf Dauerfristverlängerung betreffend Umsatzsteuervoranmeldungen 2017
- 11.2.2017** Einreichung des Entgeltnachweises für 2016 bei der zuständigen Berufsgenossenschaft
- 15.2.2017** Übermittlung der DEÜV-Jahresmeldung 2016 für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer
- 15.2.2017** Antrag auf Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen 2017 bei voraussichtlich geringeren Gewinnen

Hinweis: *Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z. B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.*

Für

Alle Steuerpflichtigen

Alle Unternehmen

Alle Unternehmen

Alle offenlegungspflichtigen Unternehmen

Unternehmen des produzierenden Gewerbes

Ins Ausland gezogene Gesellschafter von Kapitalgesellschaften

Umsatzsteuerpflichtige

Arbeitgeber

Arbeitgeber

Gewerbesteuerpflichtige

Für alle Steuerpflichtigen

Die vom Bundeskabinett beschlossene kleine Steuersenkung sieht für die Jahre 2017 und 2018 folgende Änderungen vor:

- Anhebung des Grundfreibetrags um insgesamt 348 €
- Anpassung des Tarifverlaufs zur Begrenzung der kalten Progression
- Anhebung des monatlichen Kindergelds um 2 €
- Anhebung des Kinderfreibetrags

Die Änderungen sollen noch in diesem Jahr beschlossen werden.

Für international tätige Unternehmen und Personen

Als Reaktion auf die Veröffentlichung der sog. „Panama Papers“ wurde am 1.11.2016 ein Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Steuerumgehungen mittels Briefkastenfirmen beschlossen.

Darin sind die nebenstehenden Maßnahmen enthalten.

Das Gesetz soll noch vor der Bundestagswahl 2017 verabschiedet werden.

Kleine Steuersenkung für 2017 und 2018 beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 12.10.2016 die Anhebung des Grundfreibetrags, des Kindergelds und des Kinderfreibetrags sowie einen Ausgleich der sog. kalten Progression beschlossen.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Der Grundfreibetrag soll für das Jahr 2017 um 168 € und für das Jahr 2018 um 180 € erhöht werden. Damit wäre ab dem 1.1.2017 ein Jahreseinkommen bis 8.820 € und ab 1.1.2018 ein Einkommen bis 9.000 € steuerfrei.
- Die übrigen Tarifeckwerte (= Einkommensgrenzen für die nächsthöheren Steuersätze) sollen ebenfalls erhöht werden, um den Effekt der sog. kalten Progression zu begrenzen.
- Das Kindergeld soll im Jahr 2017 und im Jahr 2018 um jeweils 2 € pro Monat und pro Kind erhöht werden. Es würde dann für das erste und zweite Kinder monatlich 192 € (2017) bzw. 194 € (2018) betragen.
- Daneben wird auch der Kinderfreibetrag erhöht. Diese Erhöhung wirkt sich jedoch regelmäßig nur auf den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer aus.

Die Änderungen sollen in ein bereits laufendes Gesetzgebungsverfahren eingebracht und noch in diesem Jahr beschlossen werden.

Regierungsentwurf eines Steuerumgebungsbekämpfungsgesetzes

Als Reaktion auf die Veröffentlichung der sog. „Panama Papers“ im Frühjahr diesen Jahres wurde am 1.11.2016 der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgebung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (kurz: Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz) veröffentlicht. Kernpunkt des Gesetzentwurfs ist die Schaffung von Transparenz über Geschäftsbeziehungen inländischer Unternehmen und Personen zu von ihnen beherrschten Gesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation sind (sog. Drittstaat-Gesellschaften).

Im Wesentlichen sind folgende Maßnahmen geplant:

- Ergänzend zu den bereits bestehenden Anzeigepflichten sind zukünftig sämtliche Beteiligungen an sog. Drittstaat-Gesellschaften zu melden. Verstöße werden mit Geldbußen sanktioniert.
- Für Steuerhinterziehungen mittels nicht erklärter Geschäftsbeziehungen zu Drittstaat-Gesellschaften soll die steuerliche Verjährungsfrist erst nach Ablauf von zehn Jahren beginnen und in den Katalog der besonders schweren Steuerhinterziehungen aufgenommen werden.
- Für Finanzinstitute werden Meldepflichten betreffs der von ihnen vermittelten Geschäftsbeziehungen ihrer Kunden zu Drittstaat-Gesellschaften eingeführt.
- Die Möglichkeiten zur Abfrage von Informationen durch die Finanzverwaltung von Finanzinstituten werden erheblich erweitert.
- Das Bankgeheimnis soll für Auskünfte gegenüber der Finanzverwaltung aufgehoben werden.

Das Gesetz soll noch vor der Bundestagswahl 2017 verabschiedet werden.

Gesetz zur Förderung der Elektromobilität

Am 17.11.2016 ist das Gesetz zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität in Kraft getreten.

Damit sind ab 2017 das kostenlose oder verbilligte Aufladen eines Elektrofahrzeugs des Arbeitnehmers im Betrieb und die vorübergehende Überlassung einer Ladevorrichtung an den Arbeitnehmer steuerfrei. Im Falle der Schenkung, der verbilligten Übereignung oder der Bezuschussung von Ladevorrichtungen durch den Arbeitgeber kann der geldwerte Vorteil des Arbeitnehmers pauschal mit 25 % besteuert werden. Diese Neuregelungen sind zunächst bis Ende 2020 befristet.

Rückwirkend ab dem 1.1.2016 sind Erstzulassungen von reinen Elektrofahrzeugen für zehn Jahre von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Die Regelung gilt für alle bis zum 31.12.2020 angeschafften Fahrzeuge sowie für Altfahrzeuge, die vollständig auf Elektroantrieb umgerüstet werden.

Die Anschaffung eines neuen Elektro- oder Brennstoffzellenfahrzeugs wird seit dem 1.7.2016 mit einer Kaufprämie von 4.000 €, die eines Hybridfahrzeugs mit 3.000 € gefördert.

Steuerliche Abzugsfähigkeit von Beratungskosten

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Beratungskosten wird häufig bei Betriebsprüfungen angezweifelt. Soweit es an einer rein betrieblichen Veranlassung fehlt, verneint die Finanzverwaltung die Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe und behandelt die Aufwendungen als Entnahmen der Gesellschafter bzw. als verdeckte Gewinnausschüttungen.

Streitanfällig sind insbesondere Umstrukturierungen von Unternehmen, da hierfür verschiedene Motivationen vorliegen können:

1. Die **Umstrukturierung** von Gesellschaften zur Reorganisation der **operativen Tätigkeiten** erfolgt regelmäßig aus betrieblichen Gründen. Die Beachtung der steuerlichen Auswirkungen auf Gesellschafterebene ist für die Entscheidung über die Umstrukturierung unerlässlich und somit betrieblich veranlasst, da nur eine Gesamtbetrachtung eine geeignete Entscheidungsgrundlage für oder gegen die Maßnahme bietet.
2. Hingegen fehlt es an einer betrieblichen Veranlassung bei Beratungsleistungen im unmittelbaren Zusammenhang mit **Unternehmensnachfolgen**. Zuletzt hat die Rechtsprechung auch den Betriebsausgabenabzug für Notarkosten bei einer vorweggenommenen Erbfolge versagt, da das private Interesse der Gesellschafter im Vordergrund stehe.
3. Problematisch sind regelmäßig die Aufwendungen, die sowohl von der Motivation der Gesellschafter als auch vom unternehmerischen Interesse getragen werden (sog. **gemischt veranlasste Aufwendungen**). Hierzu zählen z.B. Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Reorganisation von Unternehmen, die neben operativen Zielen eine optimierte Unternehmensnachfolge anstreben. In solchen Fällen ist eine Aufteilung der Kosten vorzunehmen.

Unsere Empfehlung:

Bereits im Vorfeld sind betriebliche Interessen festzustellen und zu separieren, sodass der Beratungsauftrag klar und eindeutig formuliert werden kann. Daneben raten wir, Motivationen und Ziele zu dokumentieren. Stimmen Sie sich gerne bei Zweifelsfragen mit dem jeweiligen Berater ab! Strittige Beratungskosten sollten im Rahmen der Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt vollständig offengelegt werden.

Für Steuerpflichtige mit Elektrofahrzeugen

Ab 2017 können Elektrofahrzeuge des Arbeitnehmers im Betrieb lohnsteuerfrei aufgeladen werden.

Neue Elektrofahrzeuge sind ab 2016 für zehn Jahre von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

Für die Anschaffung neuer Elektrofahrzeuge gibt es eine Kaufprämie von 4.000 €.

Für Unternehmen mit Beratungskosten

Häufig bestreiten Betriebsprüfer die steuerliche Abziehbarkeit von Beratungskosten im Zusammenhang mit Umstrukturierungen.

Beratungen zu steuerlichen Auswirkungen einer betrieblich veranlassten Umstrukturierung auf die Gesellschafter sind betrieblich veranlasst und damit steuerlich abziehbar.

Betrifft die Umstrukturierung z.B. die Vorbereitung von Unternehmensnachfolgen, sind die Kosten privat veranlasst und steuerlich nicht abziehbar. Ist die Umstrukturierung sowohl betrieblich veranlasst als auch durch die Gesellschafter motiviert, sind die Kosten aufzuteilen.

Für alle Unternehmen

Geschenke und Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde können vom schenkenden Unternehmen nach § 37b EStG pauschal versteuert werden.

Dieses Wahlrecht ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs widerruflich.

Der Widerruf ist gegenüber dem Finanzamt vier Jahre lang möglich.

Das Unternehmen muss die Empfänger über den Widerruf der Pauschalversteuerung informieren.

Für Personengesellschaften mit geringen gewerblichen Einkünften

Erzielt eine Personengesellschaft auch gewerbliche Einkünfte, kommt es zu einer Umqualifizierung sämtlicher Einkünfte in solche aus Gewerbebetrieb.

Eine gewerbliche Tätigkeit ist nur innerhalb gewisser Bagatellgrenzen unschädlich.

Diese Bagatellgrenze gilt nicht, wenn eine Personengesellschaft Einkünfte aus einer anderen gewerblichen Personengesellschaft bezieht.

Widerruf der Pauschalversteuerung für Geschenke

Für Unternehmen gibt es die Möglichkeit, Geschenke und Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde pauschal mit 30 % Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer zu versteuern (sog. Pauschalierung nach § 37b EStG). Das Wahlrecht zur Durchführung der Steuerpauschalierung kann für alle Arbeitnehmer und davon abweichend für alle Geschäftsfreunde gesondert ausgeübt werden. Bei einer Versteuerung der Zuwendungen durch das Unternehmen entfällt eine individuelle Versteuerung beim Empfänger.

Bislang hat die Finanzverwaltung die Auffassung vertreten, dass das einmal ausgeübte Wahlrecht zur Durchführung der Steuerpauschalierung nicht widerrufen werden kann. Der Bundesfinanzhof hat dieser Verwaltungsauffassung am 15.6.2016 widersprochen.

Ein Widerruf der Steuerpauschalierung ist durch die Abgabe einer geänderten Lohnsteueranmeldung gegenüber dem Finanzamt zu erklären. Dies ist bis zu vier Jahre nach Abgabe derjenigen Lohnsteueranmeldung möglich, mit der das Pauschalierungswahlrecht ausgeübt wurde.

Ein wirksamer Widerruf liegt jedoch nur vor, wenn das Unternehmen auch die Empfänger hierüber informiert. Die Empfänger müssen dann eine individuelle Versteuerung der Sachzuwendung im Rahmen ihrer Steuerveranlagungen beantragen.

Abfärbewirkung von geringfügigen gewerblichen Beteiligungseinkünften

Ist eine Personengesellschaft teils gewerblich, teils nicht gewerblich (also z. B. vermögensverwaltend oder freiberuflich) tätig, werden grundsätzlich sämtliche Einkünfte der Gesellschaft in solche aus Gewerbebetrieb umqualifiziert (sog. „Abfärberegung“). Allerdings führt eine nur geringfügige gewerbliche Tätigkeit nicht zu der genannten Umqualifizierung, wenn die Nettoumsatzerlöse aus der gewerblichen Tätigkeit

- 3% der Gesamtnettoumsatzerlöse der Gesellschaft sowie
- insgesamt einen Betrag von 24.500 € im Veranlagungszeitraum

nicht überschreiten. Entsprechende Fälle kommen u. a. bei Freiberufler-Personengesellschaften vor, die außerhalb ihrer freiberuflichen Tätigkeit aktiv sind, z. B. durch einen Handel mit Gegenständen, die sie im Rahmen ihrer freiberuflichen Tätigkeit verwenden.

Daneben gibt es freiberuflich oder vermögensverwaltend tätige Personengesellschaften, die an anderen gewerblich tätigen Personengesellschaften beteiligt sind. Hierzu hat das Finanzgericht Baden-Württemberg am 22.4.2016 entschieden, dass keine Bagatellgrenze anwendbar ist. Bezieht also eine solche Personengesellschaft gewerbliche Einkünfte aus einer Beteiligung an einer anderen Personengesellschaft, führt dies immer zu einer Umqualifizierung sämtlicher Einkünfte in solche aus Gewerbebetrieb. Im entschiedenen Fall hatte sich eine vermögensverwaltende Personengesellschaft an einem gewerblichen Flugzeugleasingfonds beteiligt.

Es bleibt abzuwarten, ob sich der Bundesfinanzhof dieser Entscheidung anschließt.

Ausweitung des Betriebsstättenbegriffs

Aus dem 2015 von der OECD veröffentlichten BEPS-Aktionsplan wird die Umsetzung der Maßnahme Nr. 7 jetzt konkretisiert. Es geht um eine Veränderung bei den ausländischen Betriebsstätten eines Unternehmens mit dem Ziel, dass häufiger Betriebsstätten vorliegen und besteuert werden. Durch diese Maßnahmen soll erreicht werden, dass Steuern in dem Land erhoben werden können, in dem die wertschöpfenden Aktivitäten stattfinden.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen geplant:

- Für das Bestehen einer sog. Vertreterbetriebsstätte ist es künftig ausreichend, dass der Vertreter bei dem Abschluss von Verträgen mit Kunden des Geschäftsherrn eine „wesentliche Rolle“ gespielt hat. Die bisherigen Voraussetzungen (Vollmacht für den Abschluss von Verträgen, Unterzeichnung durch den Vertreter und Handeln im Namen des Geschäftsherrn) werden gestrichen.
- Die Vermeidung einer ausländischen Betriebsstätte durch die Qualifizierung der dort handelnden Person als unabhängiger Vertreter wird erschwert. Die neue Definition der Unabhängigkeit knüpft nicht mehr nur an die Weisungsfreiheit des Vertreters an. Wer künftig ausschließlich nahestehende Unternehmen vertritt, ist kein unabhängiger Vertreter mehr und begründet dann eine Betriebsstätte des Geschäftsherrn im Ausland. Hier von betroffen sind z. B. Vertriebsorganisationen mit Handelsvertretern oder Vertriebs-tochtergesellschaften im Ausland. In vielen Fällen wird die bisherige Unabhängigkeit des Vertreters nicht mehr greifen und dann eine Betriebsstätte im Ausland vorliegen.
- Der Katalog der Tätigkeiten, die nicht zu einer Betriebsstätte führen, wird reduziert. Künftig liegen nur dann keine Betriebsstätten vor, wenn die Tätigkeiten im Ausland lediglich vorbereitender Art sind oder Hilfstätigkeiten darstellen.
- Mit einer neuen Anti-Fragmentierungs-Regelung soll verhindert werden, dass die Begründung einer Betriebsstätte dadurch umgangen wird, dass Geschäftstätigkeiten auf verschiedene, einander nahestehende Unternehmen verteilt werden und jedes Unternehmen für sich genommen nur vorbereitende Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten ausübt.
- Bei Bau- und Montagebetriebsstätten soll die künstliche Aufteilung von Aufträgen mit dem Ziel der Unterschreitung der Zwölf-Monats-Frist verhindert werden. Zukünftig werden mehrere Geschäftsabläufe eines Unternehmens oder einer Gruppe verbundener Unternehmen als Gesamtheit behandelt. Voraussetzung ist, dass es sich dabei um zusammenhängende Geschäftsabläufe handelt.

Die beschriebenen Maßnahmen zur Ausweitung des Betriebsstättenbegriffs haben derzeit noch keinen verbindlichen Charakter. Es ist jedoch zu erwarten, dass eine zeitnahe Umsetzung durch die OECD-Mitgliedstaaten erfolgt und dass die Maßnahmen in einigen Staaten bereits ab dem 1.1.2017 anzuwenden sind.

Hinweis:

Bestehende Vertriebsstrukturen sollten überprüft und ggf. an die neuen Rahmenbedingungen angepasst werden. Hierdurch können in vielen Fällen unerwünschte Betriebsstätten und die damit zusammenhängenden Verwaltungskosten und Streitigkeiten mit in- und ausländischen Finanzbehörden über eine doppelte Besteuerung vermieden werden.

Vorsteuerabzug bei Gebäuden

Wenn ein Gebäude für unternehmerische Zwecke genutzt wird, kommt grundsätzlich ein Vorsteuerabzug aus der Anschaffung bzw. Herstellung und den laufenden Aufwendungen infrage. Der Umfang des Vorsteuerabzugs hängt allerdings von den Details der Nutzung ab.

Für international agierende Unternehmen

Die OECD plant, durch die Änderung der Betriebsstättendefinition die Anzahl ausländischer Betriebsstätten zu erhöhen.

Änderungen ergeben sich bei:

– Vertreterbetriebsstätten

– unabhängigen Vertretern

– Ausnahmenkatalog für Tätigkeiten, die noch keine Betriebsstätte begründen

– Anti-Fragmentierungs-Regelung gegen die Aufteilung von Tätigkeiten zur Vermeidung von Betriebsstätten

– Bau- und Montagebetriebsstätten

Die Maßnahmen sollen zeitnah umgesetzt werden und teilweise ab dem 1.1.2017 anzuwenden sein.

Für Unternehmen, die Gebäude besitzen

Bei Gebäuden hängt der Vorsteuerabzug für Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten davon ab, inwieweit das

Gebäude für steuerfreie bzw. steuerpflichtige Umsätze verwendet wird.

Lt. Bundesfinanzhof muss die Ermittlung der abzugsfähigen Vorsteuer grundsätzlich nach dem Flächenschlüssel erfolgen.

Dagegen ist bei Erhaltungsaufwendungen eine direkte Zuordnung möglich.

Überprüfen Sie Ihre bisher verwendeten Aufteilungsmaßstäbe!

Für alle Unternehmen, die Gutscheine verwenden

Auf EU-Ebene wurde die Behandlung von Gutscheinen erstmals einheitlich geregelt.

Die EU unterscheidet zwischen Einzweck-Gutscheinen, deren Übertragung steuerpflichtig ist,

sowie Mehrzweck-Gutscheinen, bei denen erst die Einlösung zu Umsatzsteuer führt.

Die Neuregelungen gelten ab dem 1.1.2019.

Für Unternehmer mit innergemeinschaftlichen Lieferungen

Wird das Gebäude zur Erzielung von umsatzsteuerfreien Umsätzen (z.B. steuerfreie Vermietung an Ärzte oder Nutzung durch einen Arzt für dessen steuerfreie Umsätze) verwendet, ist ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Dagegen ist der Vorsteuerabzug zulässig, wenn neben der Nutzung von Gebäudeteilen zu steuerfreien Zwecken auch eine Nutzung anderer Gebäudeteile für umsatzsteuerpflichtige Zwecke (z.B. für die eigene umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit) erfolgt. Für Gebäude, deren Teile unterschiedlich genutzt werden, ist fraglich, nach welchem Aufteilungsmaßstab die abzugsfähige Vorsteuer ermittelt wird.

Der Bundesfinanzhof entschied am 10.8.2016, dass der Flächenschlüssel bei der Anschaffung bzw. Herstellung Vorrang hat. Hiervon abweichende Aufteilungsmaßstäbe, z. B. der Umsatzschlüssel, können nur in Sonderfällen zur Anwendung kommen.

Bei Erhaltungsaufwendungen, die separat einzelnen Gebäudeteilen zugerechnet werden können, bleibt es dagegen bei der direkten Zuordnung der Vorsteuerbeträge zu den jeweiligen Grundstücksteilen.

Sofern Sie bisher einen von dem Flächenschlüssel abweichenden Vorsteueraufteilungsmaßstab nutzen, empfehlen wir zu prüfen, ob dieser noch gerechtfertigt ist.

Umsatzbesteuerung von Gutscheinen

Zur umsatzsteuerlichen Behandlung bei der Ausgabe und der Einlösung von Gutscheinen gab es in den vergangenen Jahren eine Reihe von teils widersprüchlichen Urteilen und Verwaltungsanweisungen. Vor diesem Hintergrund wurden auf EU-Ebene der Begriff des Gutscheins und die damit verbunden umsatzsteuerlichen Konsequenzen erstmals einheitlich definiert.

Die Richtlinie unterscheidet künftig zwischen „Einzweck-Gutscheinen“ und „Mehrzweck-Gutscheinen“. Bei einem Einzweck-Gutschein steht der Ort der Lieferung von Gegenständen bzw. der Erbringung von Dienstleistungen bereits bei seiner Ausgabe fest. Die Umsatzsteuer entsteht in diesen Fällen zum Zeitpunkt der Übertragung des Gutscheins durch einen Steuerpflichtigen auf eine andere Person.

In allen anderen Fällen liegen Mehrzweck-Gutscheine vor, bei denen erst die spätere Ausführung der Lieferung oder der Dienstleistung gegen Einlösung des Gutscheins zur Umsatzsteuerpflicht führt.

Die Neuregelungen gelten für nach dem 31.12.2018 ausgestellte Gutscheine. Wir empfehlen aber bereits jetzt, bei der Implementierung von neuen Gutscheinangeboten die geänderte Rechtslage zu berücksichtigen.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Gelangt bei einer Lieferung innerhalb der Europäischen Union der Gegenstand von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, liegt eine sog. innergemeinschaftliche Lieferung vor. Diese ist umsatzsteuerfrei, wenn bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Anforderungen erfüllt sind. Dazu gehört u. a. die Aufzeichnung der ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kunden durch den liefernden Unternehmer.

Am 20.10.2016 entschied der Europäische Gerichtshof, dass eine innergemeinschaftliche Lieferung auch dann umsatzsteuerfrei sein kann, wenn dem liefernden Unternehmen keine ausländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kunden vorliegt. Voraussetzung ist, dass der Liefergegenstand nachweislich tatsächlich in ein anderes EU-Land transportiert wurde, die übrigen Voraussetzungen für die Steuerfreiheit erfüllt sind und dem liefernden Unternehmer keine konkreten Anhaltspunkte für eine Steuerhinterziehung durch den Kunden vorliegen.

Mit dieser Klarstellung ist vor allem den Unternehmen geholfen, denen die Finanzverwaltung allein wegen des Fehlens der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer die Steuerfreiheit versagt.

Trotzdem empfehlen wir, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des ausländischen Kunden unverändert aufzuzeichnen, um ein Aufgreifen durch die Finanzverwaltung zu vermeiden. Zudem kommt der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bei sog. grenzüberschreitenden Reihengeschäften weiterhin eine besondere Bedeutung zu, die sich durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs nicht geändert hat.

Aktuelle Rechtsprechung zu anschaffungsnahen Herstellungskosten bei Gebäuden

Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten eines vermieteten oder betrieblich genutzten Gebäudes können nur im Rahmen von Abschreibungen steuermindernd berücksichtigt werden. Dagegen sind Aufwendungen für die Instandsetzung und Modernisierung grundsätzlich sofort abzugsfähig. Dies gilt allerdings nicht für entsprechende Kosten, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes angefallen sind und 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Dann liegen anschaffungsnahe Herstellungskosten vor, die zusammen mit den übrigen Anschaffungskosten der Gebäudeabschreibung unterliegen.

Der Bundesfinanzhof entschied am 14.6.2016, dass auch Aufwendungen für Schönheitsreparaturen (z.B. für Tapezieren und Streichen) in die Ermittlung der 15%-Grenze einzu beziehen sind. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung muss dabei kein enger räumlicher, zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zu den übrigen Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen bestehen.

Ferner stellen die Kosten für wesentliche Verbesserungen des Gebäudes und für die Herstellung der Betriebsbereitschaft Anschaffungskosten dar, die über Abschreibungen steuerlich genutzt werden können.

Dagegen sind die Aufwendungen für üblicherweise jährlich anfallende Erhaltungsarbeiten (z.B. Wartung der Heizungsanlage) keine anschaffungsnahe Herstellungskosten, sondern sofort abziehbare Ausgaben.

Hinweis:

Um den sofortigen steuerlichen Abzug der Aufwendungen für Schönheitsreparaturen sicherzustellen, ist in den ersten drei Jahren nach Anschaffung eines Gebäudes die sog. 15%-Grenze genau im Auge zu behalten. Bei Überschreiten des Grenzwertes könnten entsprechende Arbeiten in das vierte Jahre verschoben werden.

Der Europäische Gerichtshof entschied am 20.10.2016, dass auch ohne die Aufzeichnung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kunden eine innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei sein kann.

Trotzdem sollte die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des ausländischen Kunden aufgezeichnet werden.

Für Vermieter und Unternehmen mit Immobilien

Kosten für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen, können nur über Abschreibungen steuerlich geltend gemacht werden.

Nach aktueller Rechtsprechung sind auch Kosten für reine Schönheitsreparaturen in die Ermittlung der 15%-Grenze einzubeziehen.

Dagegen sind Kosten für üblicherweise jährlich anfallende Erhaltungsarbeiten sofort abziehbar.

Für Nutzer von Betriebsfahrzeugen

Die Besteuerung der Privatnutzung eines Betriebsfahrzeugs kann nach der 1%-Methode oder nach der „Fahrtenbuchmethode“ erfolgen.

Das Finanzgericht Köln benennt die Mindestanforderungen für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch.

Bei geschäftlichen Reisen sind insbesondere Reisedatum, Kilometerstände, gefahrene Strecken, Reiseziele und -zwecke sowie Namen und Adressen genau zu benennen.

Für natürliche Personen

Von Krankenkassen gewährte Boni für vom Versicherten selbst gezahlte Gesundheitsmaßnahmen sind einkommensteuerlich unbeachtlich.

Ein Selbstbehalt von privat krankenversicherten Personen ist nicht als Krankenversicherungsbeitrag steuer-mindernd zu berücksichtigen.

Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Die private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs durch den Unternehmer, einen Gesellschafter oder Arbeitnehmer muss als Einnahme versteuert werden. Grundsätzlich erfolgt dies pauschal nach der sog. 1%-Methode. Ausnahmsweise kann die Versteuerung auch nach den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen auf der Basis eines ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuchs erfolgen. Diese oft günstigere Alternative erweist sich in der Praxis als fehleranfällig und wird im Rahmen von Betriebsprüfungen häufig verworfen.

Das Finanzgericht Köln entschied am 18.3.2016, dass ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Datum der Fahrt
- Kilometerstand am Anfang und am Ende der Fahrt
- Ausgangs- und Endpunkt der Fahrt
- Reiseroute bei Umwegfahrten
- Reiseziel
- Reisezweck

Bei geschäftlichen Reisen müssen die betrieblichen Veranlassungen der Fahrten aus den Angaben plausibel nachvollziehbar sein. Dazu müssen der aufgesuchte Kunde/Geschäftspartner und die genaue Adresse angegeben werden, alternativ ist der konkrete Gegenstand der Reise (Besuch einer bestimmten Behörde, Filiale oder Baustelle) zu nennen. Allgemeine Angaben wie „Kundenbetreuung“ oder „Baustelle“ sind nicht ausreichend. Jede berufliche Fahrt ist einzeln aufzuzeichnen. Das Fahrtenbuch ist zeitnah, übersichtlich und in geschlossener Form zu führen, sodass keine Manipulation möglich ist.

Hinweis:

In Betriebsprüfungen wird die Ordnungsmäßigkeit der Fahrtenbücher wegen unvollständiger Angaben häufig erfolgreich angefochten und die private Nutzung nach der ungünstigeren 1%-Methode besteuert. Wir empfehlen daher dringend, bei der Führung von Fahrtenbüchern die oben genannten Voraussetzungen kleinlich genau einzuhalten und zur betrieblichen Nutzung konkrete Angaben zu machen.

Bonuszahlungen und Selbstbehalt bei Krankenversicherungen

Viele Krankenkassen belohnen das gesundheitsbewusste Verhalten ihrer Mitglieder durch Bonusprogramme. Sie zahlen den Versicherten Geldprämien, wenn diese zuvor Kosten für bestimmte Gesundheitsmaßnahmen selbst getragen haben. Nach der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung mindern solche Bonuszahlungen steuerlich die abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge. Dementgegen entschied der Bundesfinanzhof am 1.6.2016, dass Erstattungen einer gesetzlichen Krankenkasse für privat finanzierte Gesundheitsmaßnahmen im Rahmen von Bonusprogrammen keine Beitragsrückzahlungen darstellen. Die Bonuszahlungen verringern somit nicht die steuerlich abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge.

In einem weiteren Urteil vom 1.6.2016 entschied der Bundesfinanzhof, dass eine mit einer privaten Krankenversicherung vereinbarte und vom Versicherten gezahlte Selbstbeteiligung keinen Krankenversicherungsbeitrag darstellt und daher steuerlich grundsätzlich nicht berücksichtigt werden kann. Es ist jedoch ein Abzug als außergewöhnliche Belastung möglich, sofern der Betrag bestimmte Einkommensgrenzen übersteigt. Dies ist jedoch bei

höheren Einkommen selten der Fall. Deshalb kann es steuerlich günstiger sein, auf einen Selbstbehalt zu verzichten und einen höheren Krankenversicherungsbeitrag zu zahlen.

Steuerliche Anerkennung von Aufwandsspenden

Aufwandsspenden an gemeinnützige Vereine und Stiftungen kommen in der Praxis regelmäßig vor. Dazu muss eine Person zunächst einen Anspruch auf die Erstattung von Aufwendungen bzw. Anspruch auf Lohn- oder Honorarforderungen gegenüber dem Verein/der Stiftung haben. Anschließend verzichtet sie auf die Erstattung bzw. Auszahlung und erhält im Gegenzug eine Zuwendungsbestätigung. Grundsätzlich ist auch in diesen Fällen ein Abzug als Spende möglich.

Das Bundesfinanzministerium hat am 24.8.2016 die Frist für die erforderliche Verzichtserklärung verlängert. Bisher musste der Verzicht bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten und bei einer regelmäßigen Tätigkeit alle drei Monate erklärt werden. Nun ist es ausreichend, wenn bei Ansprüchen aus einer regelmäßigen Tätigkeit der Verzicht innerhalb eines Jahres erklärt wird.

Zu beachten ist, dass der Spender seine Ansprüche auf Lohn oder Honorar bzw. Aufwandsersatz grundsätzlich steuerlich zu berücksichtigen hat. Diese Ansprüche werden dann durch die Spende mit Spendenquittung neutralisiert.

RECHT

Gesetz gegen Missbrauch von Leiharbeit verabschiedet

Der Bundesrat hat am 25.11.2016 die Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes gebilligt. Die Gesetzesänderung tritt damit am 1.4.2017 in Kraft.

Ziel der Regelung ist es, die Abgrenzung von Werk- und Arbeitsverträgen zu präzisieren. Damit sollen die in der Praxis anzutreffenden Werkvertragskonstruktionen, die eigentlich normale Arbeitsverhältnisse sind, eingeschränkt werden.

Eine sog. verdeckte Arbeitnehmerüberlassung wird bekämpft, indem der vermeintliche Werkunternehmer und sein Auftraggeber künftig genauso behandelt werden wie jene, die illegale Arbeitnehmerüberlassung betreiben. Es wird somit ein Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und Leiharbeitnehmer fingiert und die verdeckte Arbeitnehmerüberlassung als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

Ebenso wird geregelt, dass ein Arbeitsverhältnis unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung und dem formalen Inhalt des Vertrags vorliegt, wenn dies den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Künftig dürfen Arbeitnehmer lediglich höchstens 18 Monate bei einem Entleiher eingesetzt werden. Nach Ablauf der Frist müssen sie vom Entleiher übernommen werden. Ausnahmen können in einem Tarifvertrag vereinbart werden.

Schließlich sollen Leiharbeitnehmer nach neun Monaten den gleichen Lohn wie regulär Beschäftigte erhalten. Abweichend hiervon kann lediglich in einem Tarifvertrag eine stufenweise Anpassung nach 15 Monaten vereinbart werden.

Für Spender an Vereine und Stiftungen

Hat jemand Anspruch auf Lohn/Honorar oder die Erstattung von Aufwendungen und verzichtet er auf diesen Anspruch, liegt grundsätzlich eine steuerlich abziehbare Spende vor.

Das Bundesfinanzministerium hat am 24.8.2016 die Frist, bis zu der der Verzicht erklärt werden muss, verlängert.

Für Unternehmer

Die Gesetzesänderungen zur Arbeitnehmerüberlassung treten am 1.4.2017 in Kraft.

Das Ziel des Gesetzes ist die Bekämpfung der verdeckten Arbeitnehmerüberlassung.

Außerdem werden Leiharbeitsverhältnisse auf 18 Monate begrenzt.

Nach neun Monaten gilt grundsätzlich „Equal Pay“.

Für alle HGB-Bilanzierer

Das IDW hat zu Fragen der Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen Stellung genommen.

Die Regelungen betreffen:

– den Umfang ausschüttungsgesperrter Beträge

– die Ausübung von Passivierungswahlrechten

– die Bilanzierung bei gesamtschuldnerischer Haftung

Die neuen Regelungen sind für Geschäftsjahre mit Beginn ab dem 1.1.2016 anzuwenden.

Für IFRS-Anwender

Das EU-Endorsement von IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ ist am 22.9.2016 erfolgt. IFRS 15 ersetzt IAS 18 und IAS 11.

IFRS 15 stellt auf die einzelnen Kundenverträge ab.

Die Umsatzrealisation basiert auf einem Fünf-Stufen-Modell.

Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen

Das IDW hat mit einer Stellungnahme die Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen klargestellt. Diese Klarstellung wurde aufgrund der geänderten handelsrechtlichen Vorschriften zur Abzinsung entsprechender Rückstellungen sowie der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Bilanzierung entgeltlich übernommener ungewisser Verpflichtungen erforderlich.

Die wesentlichen Regelungen umfassen:

- Ausschüttungsgesperrte Beträge aus der Verringerung von Pensionsrückstellungen aufgrund der Änderung der Restlaufzeiten zur Ermittlung des Abzinsungssatzes sind jährlich zu ermitteln und im Anhang oder unter der Bilanz anzugeben.
- Eine Minderung des ausschüttungsgesperrten Betrags durch passive latente Steuern ist sachgerecht.
- Ausschüttungsgesperrte Beträge, die unterschiedliche Ursachen haben, z. B. für Altersversorgungsverpflichtungen und für die Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände, sind gemeinsam zu betrachten.
- Ein ausgeübtes Passivierungswahlrecht für mittelbare Verpflichtungen und Altszusagen ist in den Folgejahren stetig anzuwenden: Dementsprechend dürfen freiwillig gebildete Rückstellungen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung weggefallen ist.
- Haften Unternehmen z.B. aufgrund eines Schuldbeitritts gesamtschuldnerisch für Altersversorgungsverpflichtungen, hat das übertragende Unternehmen die Pensionsverpflichtung auszubuchen, soweit keine Inanspruchnahme aus der gesamtschuldnerischen Haftung droht.

Die Stellungnahme ist bislang noch nicht endgültig verabschiedet, soll jedoch für Geschäftsjahre beginnend ab dem 1.1.2016 umgesetzt werden.

IFRS 15 und Änderungen bei IFRS 10, 12 und 28

Der IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ wurde am 22.9.2016 von der Europäischen Union in das europäische Recht übernommen (sog. Endorsement).

Der IFRS 15 ersetzt die bisher anwendbaren Standards IAS 18 „Umsatzerlöse“ und IAS 11 „Fertigungsaufträge“ sowie die dazugehörigen Interpretationen. Nicht in den Anwendungsbereich von IFRS 15 fallen Leasingverträge (IAS 17/IFRS 16), Versicherungsverträge (IFRS 4), Finanzinstrumente (IFRS 9) und ähnlich Rechte und Pflichten (IFRS 10 und 11, IAS 27 und 28) sowie nicht monetäre Tauschgeschäfte zwischen Unternehmen derselben Branche.

Die Umsatzrealisation nach IFRS 15 stellt auf einen einzelnen Kundenvertrag im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ab. Die Höhe und der Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Erlösrealisierung aus Kundenverträgen sind in folgenden fünf Stufen zu ermitteln:

1. Identifikation von Verträgen mit Kunden
2. Identifizierung der separaten vertraglichen Liefer- und Leistungsverpflichtungen
3. Bestimmung der Transaktionspreise
4. Zuordnung der Transaktionspreise auf die Leistungsverpflichtungen
5. Bestimmung der Zeitpunkte der Umsatzrealisationen/Ertragserfassungen, sobald die Leistungsverpflichtungen jeweils erfüllt sind

Dieses prinzipienbasierte fünfstufige Modell stellt den Kernpunkt des neuen IFRS 15 dar und ist auf alle Verträge mit Kunden anzuwenden, die nicht vom IFRS 15 ausgenommen sind.

Aufgrund von Auslegungsunsicherheiten der Anwender zu IFRS 15 hat das IASB im April 2016 umfangreiche Klarstellungen verabschiedet. Diese gehen insbesondere auf die Identifizierung von vertraglichen Leistungsverpflichtungen in Kundenverträgen, Erlöse aus Lizenzen sowie die Prinzipal-Agenten-Eigenschaft ein.

Der Standard ist in der Europäischen Union spätestens für Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, die ab dem 1.1.2018 beginnen.

Zudem wurden die Änderungen der IFRS 10, IFRS 12 und IFRS 28 in Bezug auf die Anwendung der Konsolidierungsausnahmen für Investmentgesellschaften von der Europäischen Union am 23.9.2016 in europäisches Recht übernommen. Die Änderungen stellen insbesondere Anwendungsfragen zu der Konsolidierungsausnahme folgender Sachverhalte klar:

- Die Konsolidierungsausnahme kann auch dann angewendet werden, wenn ein Mutterunternehmen seine Tochtergesellschaften zum beizulegenden Zeitwert nach IFRS 10 bilanziert.
- Ist das Tochterunternehmen selbst eine Investmentgesellschaft und erbringt Dienstleistungen, die sich auf die Anlagetätigkeit des Mutterunternehmens beziehen, so ist es nicht zu konsolidieren.
- Ein Investor, der keine Investmentgesellschaft ist, kann bei Anwendung der Equity-Methode auf ein assoziiertes Tochterunternehmen oder ein Joint Venture, das eine Investmentgesellschaft ist, die Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert beibehalten, den diese Investmentgesellschaft für ihre Beteiligungen an anderen Unternehmen anwendet.
- Bewertet eine Investmentgesellschaft alle Tochterunternehmen zum beizulegenden Zeitwert, so sind die entsprechenden Angaben nach IFRS 12 zu machen.

Die Änderungen sind in der Europäischen Union erstmals für Geschäftsjahre, die ab dem 1.1.2016 beginnen, verpflichtend anzuwenden. Dies entspricht dem Anwendungszeitpunkt des IASB.

Hinweis:

Der aktuelle Stand des Übernahmeprozesses der IFRS durch die Europäische Union ist auf der Internetseite der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) abrufbar.

WIRTSCHAFT

Begrenzung der Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Während die Genehmigung der Begrenzung der KWKG-Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2016 durch die EU noch immer aussteht, hat das Bundeskabinett am 19.10.2016 bereits den Entwurf des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes 2017 veröffentlicht. Die Änderungen sollen am 1.1.2017 in Kraft treten, teilweise mit Rückwirkung zum 1.1.2016.

Nach derzeit geltendem Recht kann eine Begrenzung der Umlage von Unternehmen des produzierenden Gewerbes erreicht werden, deren Stromkosten 4 % des Umsatzes übersteigen und die mindestens 1 GWh Strom bezogen haben.

IFRS 15 ist für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2018 anzuwenden.

Die IFRS 10, 12 und 28 regeln Änderungen bei der Anwendung der Konsolidierungsausnahmen für Investmentgesellschaften.

Die Änderungen sind für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2016 anzuwenden.

Für stromkostenintensive Unternehmen

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird erneut geändert.

Derzeit gilt die Ermäßigung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für Unternehmen, deren Stromkosten u. a. 4 % der Umsatzerlöse übersteigen.

Zukünftig ist eine weitere Voraussetzung, dass ein Begrenzungsbescheid nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz des BAFA vorliegt.

Andere Begünstigungsregelungen sind nicht betroffen.

Der gesetzliche Mindestlohn steigt ab 2017 auf 8,84 € pro Stunde. Dies hat Konsequenzen für 450-€-Arbeitsverhältnisse.

Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen und der Versicherungspflichtgrenze ab 2017

Der Europäische Gerichtshof muss klären, ob die Angabe eines Postfachs anstatt der Adresse des leistenden Unternehmers auf dessen Rechnungen ausreichend ist.

Das Bundesverfassungsgericht muss die Kinderfreibeträge prüfen.

Nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2017 sollen zukünftig nur noch diejenigen Abnahmestellen eines Unternehmens oder selbständigen Unternehmensteils eine Begrenzung der Umlage erhalten, für die auch ein Begrenzungsbescheid nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorliegt. Zudem kann eine Begrenzung auch bei Strombezug aus „Bestandsanlagen“ im Sinne des Eigenstromversorgungsmodells erreicht werden.

Die an das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2016 anknüpfenden Begünstigungsregelungen für die Umlage nach der Stromnetzentgeltverordnung und Offshore-Haftungsumlage bleiben voraussichtlich auch nach dem 31.12.2016 inhaltlich unverändert.

Hinweis:

Ein Antrag auf Begrenzung der Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für das Jahr 2016 ist (auf Basis der Daten des Geschäftsjahres 2015) grundsätzlich bis zum 31.3.2017 möglich. Wir empfehlen jedoch aufgrund der bestehenden Rechtsunsicherheit in Zusammenhang mit der noch ausstehenden Genehmigung durch die Europäische Union, bereits vor Ablauf des Kalenderjahres 2016 einen Antrag für 2016 zu stellen.

KURZNACHRICHTEN

- Der gesetzliche Mindestlohn steigt ab 1.1.2017 von 8,50 € auf 8,84 € pro Stunde. Die Erhöhung hat insbesondere für Arbeitsverhältnisse auf 450-€-Basis Konsequenzen. Deren Arbeitsverträge sind durch eine Änderungskündigung anzupassen, da die Arbeitszeit ab 2017 noch höchstens 50,9 Stunden pro Monat betragen darf.
- Die jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen zur Sozialversicherung erhöhen sich ab dem Jahr 2017 wie folgt:
 - in der Kranken- und Pflegeversicherung von 50.850 € auf 52.200 € für alle Bundesländer
 - in der Renten- und Arbeitslosenversicherung von 74.400 € auf 76.200 € für die alten Bundesländer bzw. von 64.800 € auf 68.400 € für die neuen BundesländerDie Versicherungspflichtgrenze für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung steigt von 56.250 € auf 57.600 € in 2017.
- Für den Vorsteuerabzug müssen Rechnungen u. a. die vollständige Anschrift des Leistenden enthalten. Wird lediglich ein Postfach genannt, hat der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom 22.7.2015 den Vorsteuerabzug versagt (siehe Ausgabe 3/2016, Seite 12 f.). Aufgrund der weitreichenden Auswirkungen dieses Urteils hat der Bundesfinanzhof nun in einem weiteren Verfahren den Europäischen Gerichtshof zu diesem Thema befragt (Bundesfinanzhof vom 6.4.2016).
- In der Einkommensteuererklärung von Eltern werden Kinderfreibeträge von beispielsweise 7.248 € pro Kind für 2015 abgezogen, wenn dies für den Steuerpflichtigen günstiger ist als das Kindergeld. Die Angemessenheit dieser Beträge wird immer wieder angezweifelt. Nun hat das Finanzgericht Niedersachsen dem Bundesverfassungsgericht die Frage, ob die Berechnung und damit die Höhe der Kinderfreibeträge verfassungsgemäß ist, zur Klärung vorgelegt (Finanzgericht Niedersachsen vom 2.12.2016). Einkommensteuerbescheide ab 2014 sollten durch Einspruch offengehalten werden.

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUSE

HUT Hütter Unternehmer Talk



Toleranz als Erfolgsfaktor für Gesellschaft und Unternehmen – unter diesem Thema stand unser elfter HUT Hütter Unternehmer Talk am 30.11.2016 im Kasino in Georgsmarienhütte. **Dr. Christoph Averdiek-Bolwin** begrüßte in seiner Einführung mehr als 200 interessierte Zuhörer. Anschließend stellte **Prof. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Huber**, ehemaliger Vorsitzender des Rates der Evangelischen

Kirche, in seinem Vortrag deutlich die Notwendigkeit eindeutig definierter Werte heraus. Im folgenden Dialog mit **Prof. Dr. Felix Osterheider**, Arbeitsdirektor der Georgsmarienhütte GmbH, wurde die Abgrenzung zur Intoleranz (gerichtet gegen Personen aufgrund ihres vermeintlichen Andersseins) und Nulltoleranz (gerichtet gegen nicht zu akzeptierende Verhaltensweisen) verdeutlicht. Nach seinem Vortrag mischte sich Prof. Huber für weitere Fragen unter das Publikum, das bei Imbiss, Getränken und – der Jahreszeit angemessen – Glühwein, die Gelegenheit zu einem direkten Gespräch mit dem Referenten ausgiebig nutzte.

Sport



Die Gruppe der laufbegeisterten Kolleginnen und Kollegen in unserem Hause wird von Jahr zu Jahr größer. Nach Teilnahmen 2014 in Oldenburg und 2015 in München konnten wir in diesem Jahr beim Main-Ufer-Lauf in Offenbach am 16. Oktober 2016 bereits mit 12 Läuferinnen und Läufern auf den Strecken 5 Kilometer, 10 Kilometer und Halbmarathon (hier erzielte unser Kollege **Felix Leeker** die bemerkenswerte Zeit von 1:46:03) die zahlenmäßig stärkste Mannschaft innerhalb des HLB-Teams stellen. Damit wir dies im nächsten Jahr noch ausbauen können, wird bereits wieder fleißig trainiert, um in 2017 mit einer mindestens genauso tollen KMP-Mannschaft an den Start gehen können.

Mitarbeiter

Neueinstellungen:

Georgsmarienhütte:

Caroline Beckord, Auszubildende zur Kauffrau für Büromanagement

Zum Jahresende ...

... wünschen Ihnen alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einen stressfreien Jahresausklang, ein frohes Weihnachtsfest und einen guten und erfolgreichen Start in das Jahr 2017.





KMP
Dr. Klein, Dr. Mönstermann
+ Partner mbB

IMPRESSUM

Herausgeber:

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner mbB
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
Möserstraße 8
49074 Osnabrück

Anschriftenänderung bei Empfängern dieser Information bitte an:

info@kmp-gruppe.de

KONTAKT & ANFRAGEN

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner mbB

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Rechtsanwälte

Osnabrück:

Möserstraße 8
49074 Osnabrück
Telefon: +49 (0)541/3 31 51-0
Telefax: +49 (0)541/3 31 51-40
E-Mail: osnabrueck@kmp-gruppe.de

Berlin:

Im Kranzler Eck
Kurfürstendamm 22
10719 Berlin
Telefon: +49 (0)30/32 77 77-0
Telefax: +49 (0)30/32 77 77-22
E-Mail: berlin@kmp-gruppe.de


Georgsmarienhütte:

Schauenroth 11
49124 Georgsmarienhütte
Telefon: +49 (0)5401/86 11-0
Telefax: +49 (0)5401/86 11-99
E-Mail: gmhuette@kmp-gruppe.de

www.kmp-gruppe.de

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 2.12.2016

A member of  International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.